



Amtsblatt

Nr.05/2022 vom 16. März 2022 – 30. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis: Seite

<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 22. März 2022
	3	Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert AöR vom 09.03.2022
	5	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag, dem 22.03.2022.**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerhaus Langenberg, Hauptstr.64 in 42555 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2022 vom 22.03.2022**
Vorlage 63/2022
3. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 08.05.2022 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Europafest 2022“ in Velbert-Mitte vom xx.xx.2022**
Vorlage 77/2022
4. **Neufassung der Satzung zu Durchführung von Bürgerentscheiden**
Vorlage 600/2021
- 4.1 **Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden**
Vorlage 600/2021 1. Ergänzung
5. **Stärkung des Ehrenamtes in Zeiten der Corona-Pandemie**
Vorlage 78/2022
- 5.1 **Stärkung des Ehrenamtes in Zeiten der Corona-Pandemie**
Vorlage 78/2022 1. Ergänzung
- 5.2 **Stärkung des Ehrenamtes in Zeiten der Corona-Pandemie**
Vorlage 78/2022 2. Ergänzung
6. **Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 629.01 – Zur Dalbeck – als Satzung**
Vorlage 358/2021 3. Ergänzung
7. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Antrag Umsetzung des Konzeptes Essbare Stadt in Velbert
Vorlage 55/2022
8. **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen**
Ein-Kind-Nutzungsentgelte
Vorlage 68/2022
9. **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Rechtzeitiges Zurverfügungstellen von Ausschussvorlagen
hier: Gutachten und Stellungnahmen
Vorlage 93/2022
- 9.1 **Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, UVB, FDP, Piraten Partei und DIE LINKE**
Rechtzeitiges Zurverfügungstellen von Ausschussvorlagen
hier: Gutachten und Stellungnahmen
Vorlage 93/2022 1. Ergänzung
10. **Antrag der Fraktion Die Linke**
Unterstützung für die Forderungen der Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst
Vorlage 94/2022

-
- 11. **Haushaltsangelegenheiten**
 - 11.1 **Haushaltsangelegenheiten**
Verfügung des Landrates des Kreises Mettmann vom 12.01.2022 zur Haushaltssatzung 2022 der Stadt Velbert.
Vorlage 76/2022
 - 11.2 **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**
gem. § 60 GO NRW
Vorlage 104/2022
 - 12. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
 - 12.1 **Konzernabschluss 2020 der BVG**
Vorlage 602/2021
 - 12.2 **Aufsichtsratsvergütungen**
 - 13. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
Vorlage 98/2022
 - 14. **Nachträge**
 - 15. **Mitteilungen der Verwaltung**
 - 16. **Verschiedenes**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden. Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

Velbert, 11.03.2022
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt: Lapuente

**Änderung
der Satzung der Stadt Velbert
für das Kommunalunternehmen
Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vom 09.03.2022**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Änderung der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung (Änderung fett markiert):

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind **grundsätzlich - insbesondere vorbehaltlich § 8a Abs. 1 dieser Satzung** - öffentlich. Jedermann hat **bei öffentlichen Sitzungen** das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

-
- a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Prozessangelegenheiten
 - e) Einzelfälle in Abgabesachen

f) Beteiligungsangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

2. Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

§ 8a

Sitzungen in digitaler Form und Hybridsitzungen

(1) Der oder die Verwaltungsratsvorsitzende kann bei Vorliegen eines erheblichen Sachgrundes hierfür bei der Ladung entscheiden, dass eine nicht öffentliche Sitzung dergestalt durchgeführt wird, dass entweder alle Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (digitale Sitzung) oder jedes Mitglied zwischen der Teilnahme im Sitzungssaal oder mittels Ton-Bild-Übertragung wählen kann (Hybridsitzung). Auf die Durchführung als digitale Sitzung oder Hybridsitzung, den erheblichen Sachgrund und die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein erheblicher Sachgrund im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(2) Mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltete Verwaltungsratsmitglieder gelten bei Durchführung als digitale Sitzung oder Hybridsitzung als anwesend. Die zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(3) Der oder die Verwaltungsratsvorsitzende und die Verwaltungsratsmitglieder müssen in der Sitzung einander optisch und akustisch wahrnehmen können. Für die Zwecke von Satz 1 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens oder des Verwaltungsratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verwaltungsratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Verwaltungsratsmitglied gefassten Beschlusses. Soweit sich das Kommunalunternehmen darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Verwaltungsratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegt.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten bei digitalen Sitzungen und Hybridsitzungen entsprechend auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsratsmitglieder, beratende Mitglieder, die Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Personalrats bzw. deren/dessen Stellvertreter/in, den Vorstand und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens.

(6) Die Möglichkeit zur Durchführung als digitale Sitzung oder Hybridsitzung besteht entsprechend auch bei durch den Verwaltungsrat eingerichteten Arbeitsgruppen; es entscheidet in diesem Fall die für die Ladung zuständige Person anstelle des Verwaltungsratsvorsitzenden.

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung (Änderung fett markiert):

(1) Es ist eine Rechnungsprüfung einzurichten, welche die Aufgaben entsprechend § 104 Absatz 1 GO NRW wahrnimmt. Dies kann durch eine interne Revision, einen externen Wirtschaftsprüfer oder durch die Rechnungsprüfung einer Gebietskörperschaft erfolgen. Die Prüfberichte der Rechnungsprüfung sind dem Verwaltungsrat durch den Vorstand vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 09.03.2022
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Marc Schild, geb. 23.04.1977, letzte bekannte Anschrift 58256 Ennepetal, Esbecker Straße 5, werden hiermit zwei Inverzugsetzungsschreiben zur Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 27.01.2022 öffentlich zugestellt. Die Schriftstücke können im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 063 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.03.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer
(Abteilungsleiter)